Nationalrat

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N)

Sitzung vom 24./25. Juni 2021

20.089 Reform BVG 21

Bericht 9

Auswirkungen der Reform auf die Ergänzungsleistungen

1. Auftrag

An der Sitzung der SGK-N vom 5. Februar 2021 hat die Kommission die Verwaltung beauftragt, die Auswirkungen der verschiedenen Modelle (Botschaft, Alternativmodell und ASIP) der Reform BVG 21 auf die Ergänzungsleistungen zu präsentieren.

2. Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen

Wird die berufliche Vorsorge für Personen mit tiefen Einkommen verbessert, entlastet das prinzipiell die Ergänzungsleistungen.

Allerdings ist das Entlastungspotential beschränkt. Einerseits sind viele EL-Beziehende gar nicht in der 2. Säule versichert, und andererseits beschränken sich die Leistungsverbesserungen in der 2. Säule auf Versicherte, die neu eine Rente erhalten werden.

In vielen Fällen werden diese Versicherte aber nicht sofort bei Rentenbeginn auf EL angewiesen sein, sondern erst einige Jahre später. Dadurch werden die allfälligen Entlastungen der EL auch erst später realisiert. Hinzu kommt, dass die Verstärkung des Sparprozesses, die zu den Rentenverbesserungen in der 2. Säule führen wird, ihre Wirkung erst nach mehreren Jahren entfalten wird, was die möglichen Entlastungen der EL zusätzlich verzögert. Beim Rentenzuschlag ist das anders, er wird unmittelbar ab Inkrafttreten der Reform ausbezahlt und damit insbesondere bei tieferen Löhnen eine sofortige Rentenverbesserung bewirken. Davon profitieren Versicherte, die kurz nach Inkrafttreten der Reform neu eine Alters- oder Invalidenrente beziehen werden. Deshalb entfaltet der Rentenzuschlag seine entlastende Wirkung auf die EL-Ausgaben wesentlich schneller als die Verstärkung des Sparprozesses.

Weil der Rentenzuschlag nicht auf Versicherte im Obligatorium beschränkt ist, erreicht er ausserdem mehr EL-Beziehende als die Verstärkung des Sparprozesses, die nur die obligatorische Vorsorge betrifft.

2.1 Botschaft des Bundesrates

Die im Botschaftsmodell vorgesehene Halbierung des Koordinationsabzugs und die einkommensunabhängigen Rentenzuschläge bewirken bei tiefen Einkommen eine Rentenverbesserung, was zu Einsparungen bei den Ergänzungsleistungen führen wird. Bei neuen EL-Fällen ergeben sich Einsparungen von schätzungsweise 3 bis 4 Millionen Franken pro Jahr. Im Jahr 2030 werden die Ergänzungsleistungen somit um rund 30 Millionen Franken entlastet, falls die Reform 2023 in Kraft tritt. Dabei entfalten die Rentenzuschläge ihre Wirkung unmittelbar ab Inkrafttreten der Reform, während die Halbierung des Koordinationsabzugs erst einige Jahre später zu spürbaren Rentenverbesserungen führen wird.

2.2 Alternativvorschlag und Modell ASIP

Sowohl der Alternativvorschlag als auch das Modell des ASIP schlagen vor, dass der Koordinationsabzug 60 % des Bruttolohns, maximal aber 21 510 Franken betragen soll. Damit würden die Renten von Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen weniger stark verbessert als im Botschaftsmodell. Ausserdem sehen diese beiden Alternativmodelle keine Rentenzuschläge vor. Damit fehlt in diesen beiden Modellen diejenige Reformmassnahme mit dem grössten unmittelbaren Entlastungspotential für die EL Aus diesen Gründen würden weder der Alternativvorschlag noch das Modell des ASIP die Ergänzungsleistungen spürbar entlasten (schätzungsweise zwischen 0 bis 5 Millionen Franken im Jahr 2030).